

**Bericht****des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3872, 20/4343, 20/4694 –****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des  
Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs****Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,  
Sven-Christian Kindler, Otto Fricke, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine  
Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den vom Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossenen sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr zu verlängern. Um die Verlängerung des Spitzenausgleichs zu gewährleisten, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erforderlich.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Zollverwaltung entsteht durch das Gesetz ein Mehrbedarf an Sachausgaben i. H. v. 43.000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermindereinnahmen (-):

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 55 EnergieStG	- 180		
§ 10 StromStG	- 1.500		

## Erfüllungsaufwand

### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32.000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 51.000 Euro durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 28.000 Euro und für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) in Höhe von 2.000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 43.000 Euro.

## Weitere Kosten

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2022

## Der Haushaltsausschuss

### Dr. Helge Braun

Vorsitzender

### Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

### Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

### Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

### Otto Fricke

Berichterstatter

### Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

### Dr. Gesine Lötzsch

Berichterstatterin